

Seminar zum Vereinsrecht

Thema:

Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB

Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.

Sommersemester 2015

Carolin Weigand
Lönsstraße 8
91257 Pegnitz

4. Fachsemester
Matrikelnummer: 1307362
E-Mail: s3caweig@stmail.uni-bayreuth.de

Inhalt

I. Einleitung	1
II. Hintergründe und historische Aspekte zu § 35 BGB	1
III. Geltungsbereich und Normzweck des § 35 BGB.....	3
IV. Allgemeine Mitgliedschaftsrechte mit und ohne Sonderrechtswirkung	3
1) Abgrenzung allgemeiner Mitgliederrechte zu Sonderrechten.....	3
2) Organschaftsrechte	4
3) Schutzrechte	4
4) Wertrechte	4
5) Gläubigerrechtsähnliche Wertrechte	5
6) Drittgläubigerrechte	5
V. Unentziehbare Mitgliedschaftsrechte	6
1) Absolut unentziehbare Mitgliedschaftsrechte	6
2) Relativ unentziehbare Mitgliedschaftsrechte	6
VI. Sonderrechte.....	7
1) Grundlagen	7
2) Auslegung der Satzung.....	8
3) Eingriff in Sonderrechte	9
a) Beeinträchtigung von Sonderrechten	9
b) Zustimmungserfordernis.....	10
c) Denkbare Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis	10
d) „Zustimmungspflichten“.....	12
aa) Treue- und Förderpflicht	12
bb) Verbot des Rechtsmissbrauchs	13
e) Rechtsfolgen bei fehlender Zustimmung	13
4) Verzichtsmöglichkeit, Entziehbarkeit und unter Vorbehalt gewährte Sonderrechte	14
a) Verzichtsmöglichkeit	14
b) Entziehbarkeit von Sonderrechten	14
c) Unter Vorbehalt gewährte Sonderrechte.....	14
5) Sonderpflichten	15
VII. Fazit	16

Literaturverzeichnis

- Beck'scher Onlinekommentar* Onlinekommentar zum BGB,
Hrsg.: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert,
Edition 34, Stand: 01.11.2014
(zit.: BeckOK-BGB/Bearb.)
- Beuthien, Volker* Müssen Sonderrechte unentziehbar sein?
in: ZGR 2014, S. 24 – 44
- Burhoff, Detlef* Vereinsrecht – Ein Leitfaden für Vereine und
Mitglieder, 9. Auflage, Herne 2014
- Haas, Ulrich/ Vogel, Oliver* § 35 BGB als Restrukturierungshindernis für
Sportverbände
in: SpuRt 2011, S. 50 – 54
- Hattenhauer, Hans* Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
von 1794, 2. Auflage, Neuwied (u.a.) 1994
- juris PraxisKommentar* Kommentar BGB, Hrsg.: Herberger, Maximilian/
Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan,
7. Auflage, Saarbrücken 2014 (zit.: jurisPK-BGB/Bearb.)
- Mugdan, Benno* Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen
Gesetzbuch für das Deutsche Reich – I. Band,
Einführungsgesetz und Allgemeiner Theil, Berlin
1899
- Münchener Kommentar* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Hrsg.: Rixecker, Roland/Säcker, Franz Jürgen,
6. Auflage, München 2012 (zit.: MüKo BGB/Bearb.)
- Palandt, Otto (Hrsg.)* Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Auflage, München 2015
(zit.: Palandt/Bearb.)
- Reichert, Bernhard* Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 12.
Auflage, Köln 2010
- Sauter, Eugen/Schweyer,
Gerhard/ Waldner, Wolfram* Der eingetragene Verein, 19. Auflage, München
2010
- Soergel, Hans Theodor (Begr.)* Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1 Allgemeiner Teil 1,
§§ 1 – 103, 13. Auflage, Stuttgart (u.a.) 2000
(zit.: Soergel/Bearb.)

- Staudinger, Julius von (Begr.)* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Buch 1 Allgemeiner Teil, §§ 21 – 79
(Allgemeiner Teil 2), Neubearbeitung 2005
(zit.: Staudinger/Bearb.)
- Stöber, Kurt/Otto, Dirk-Ulrich* Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Auflage, Köln 2012
- Unbekannter Verfasser* Wikipedia: Verein (zuletzt aufgerufen am 31.03.2015),
<<https://de.wikipedia.org/wiki/Verein>>

I. Einleitung

Fast die Hälfte aller Deutschen war im Jahr 2014 Mitglied in einem Verein, davon waren rund 75% aktive Mitglieder. Die beliebtesten Vereine der Deutschen sind die Sportvereine.¹ Von der rechtlichen Seite betrachtet steht all dem nichts entgegen: Sogar die deutsche Verfassung schützt in Art. 9 I GG² die Vereinigungsfreiheit. Diese Vorschrift gewährt allen Deutschen das Recht, Gesellschaften und Vereine zu gründen. Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch finden sich in den §§ 21 ff. viele Vorschriften, die einen rechtlichen Rahmen für die Organisation von Vereinen aller Art schaffen. Dort werden unter anderem Regelungen für die Vereinssatzung und deren Änderung, den Vorstand, die Haftung des Vereins, das Vereinsvermögen, die Mitgliederversammlung und auch für die Mitgliedschaft selbst getroffen. Bezüglich letzterer gibt es in § 35 BGB³ eine Sonderregelung, die einigen Mitgliedern eine Sonderrechtsstellung im Verein einräumt. Aufgrund der daraus möglicherweise entstehenden Ungleichbehandlung unter den Mitgliedern sind hier möglichst genaue Regeln sehr wichtig. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird zunächst auf die Hintergründe des § 35 BGB eingegangen, wobei auch historische Aspekte beleuchtet werden. Anschließend wird erklärt, welche allgemeinen Mitgliedschaftsrechte eine Sonderrechtswirkung entfalten können und welche Arten von unentziehbaren Mitgliedschaftsrechten es gibt. Dann folgt ein tieferer Einstieg in die Materie der Sonderrechte, in dessen Rahmen Grundlagen geklärt werden und die damit verbundene Probleme und andere Aspekte der Thematik aufgezeigt werden, die sowohl von Seiten des Vereins als auch aus der Sicht der Mitglieder eine wichtige Rolle spielen.

II. Hintergründe und historische Aspekte zu § 35 BGB

§ 35 BGB findet seinen Ursprung bereits im 19. Jahrhundert. Zu dieser Zeit fand eine umfangreiche Verbandsrechtsdiskussion statt. Im ersten Entwurf zum BGB war noch keine Vorschrift bezüglich der Sonderrechte vorgesehen. Erst im zweiten Entwurf wurde § 35 BGB geschaffen, wobei die Zulässigkeit von Satzungsänderungen gem. § 32 I BGB berücksichtigt wurde.⁴ Ziel der Norm war es ursprünglich, die Individualrechte innerhalb eines Vereins strikt von den Rechten der Körperschaften zu trennen und die Individualrechte bestmöglich zu er-

¹ *Unbekannter Verfasser, Wikipedia: Verein* (zuletzt aufgerufen am: 31.03.2015), abrufbar unter: <<https://de.wikipedia.org/wiki/Verein>>.

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, BGBI. Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, bereinigte Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438).

³ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218).

⁴ MüKo BGB/Reuter § 35 Rn. 1.

fassen und zu schützen.⁵ Außerdem sollten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der sich daraus ergebende Körperschaftswille durch die Sonderrechte eingeschränkt werden.⁶ Primär ging es nicht darum, Rechte zu schaffen, die den Einzelnen bevorzugen sollten, sondern auch um „wohlerworbene“ allgemeine Mitgliedschaftsrechte. Bei „wohlerworbene“ Rechten handelt es sich um subjektive Rechte, die nicht durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entzogen können werden sollen.⁷

Später wurde deutlich, dass die unantastbare Individualsphäre nur aufrechterhalten werden kann, wenn zwei Prämissen zugrunde gelegt werden: Zum einen müssen die Mitglieder die gleichen Interessen für den Verein verfolgen. Ist dies nicht der Fall, so verlagern sich Schutzbedürfnis und Gefahrenquelle innerhalb des Vereins. Es bedarf dann nicht mehr des Schutzes der einzelnen Mitglieder vor der Mehrheit innerhalb des Vereins, sondern es ist vielmehr der Schutz des Vereins vor Übergriffen seitens der Mitglieder nötig. Zum anderen muss in Kauf genommen werden, dass durch die Gewährung von Sonderrechten ein „statischer Charakter“ für den Verein entsteht. Es wird schwieriger, Umstrukturierungen vorzunehmen, und auch die Anpassungsfähigkeit an äußere Umstände wird gehemmt. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann die unantastbare Individualsphäre, die durch die Gewährung von Sonderrechten geschaffen wird, sogar zum Bestandsrisiko für den Verein werden, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung nicht erteilen und der Verein dadurch notwendige Anpassungen nicht vornehmen kann.⁸

Die Vorlagen für § 35 BGB lieferten damals schon bestehende Gesetze: Den gleichen theoretischen Grundsatz wie § 35 BGB enthielten auch schon § 54 Sächsisches BGB, Art. 627 I Schweizerisches Obligationenrecht und § 38 Züricher GB. Vor allem aber das Preußische ALR II 6 § 68 gibt in seinem Wortlaut ziemlich genau wieder, was auch von § 35 BGB erfasst werden soll.⁹ Dieser besagt nämlich: „Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämtlichen [sic!] Mitgliedern, sondern nur einem oder dem anderen unter ihnen, als Mitglieder, zukommen, können denselben, wider ihren Willen, durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeschränkt werden.“¹⁰ Hier wurde bereits versucht, durch eine Vorschrift den Sonderrechten einen bestimmten Stellenwert zu verleihen und bestimmte Merkmale für sie festzusetzen. Da sich dies aber als schwierig erwies und zudem die „jura

⁵ *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (27).

⁶ *Mugdan*, Band I, S. 623.

⁷ *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (27).

⁸ MüKo BGB/*Reuter* § 35 Rn. 2.

⁹ *Mugdan*, Band I, S. 412.

¹⁰ *Hattenhauer*, S. 434.

singulorum“ (dt.: „Rechte der Einzelnen“) innerhalb der Körperschaften immer unterschiedliche Erscheinungsformen, wenn auch mit gleicher Wirkung, haben, sollte die Definition und genauere Bestimmung des Begriffs der Sonderrechte Wissenschaft und Praxis überlassen werden.¹¹ Hinzu kam, dass aufgrund der „Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse und der Vieldeutigkeit des Wortes ‚Sonderrecht‘“ ein Hinweis auf die Existenz der Sonderrechte im Gesetz genügen muss. Versuche seitens des Gesetzes, eine Definition vorzunehmen, würden zu erheblichen Einschränkungen im Anwendungsbereich der Norm führen.¹²

Heute sind die damaligen ursprünglichen Funktionen des § 35 BGB weitestgehend auf den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Treuepflicht übertragen worden. Die Schöpfer der Satzung eines Vereins können, soweit dies gewollt ist, auch ganz auf die Gewährung von Sonderrechten und die Auferlegung von Sonderpflichten verzichten.¹³

III. Geltungsbereich und Normzweck des § 35 BGB

§ 35 BGB gilt für alle eingetragenen und nichteingetragenen Körperschaften, sofern nicht zwingendes oder abschließendes Recht etwas anderes bestimmt. Des Weiteren gilt die Vorschrift für die besonders geregelten Wirtschaftsvereine, insbesondere die GmbH, die AG oder die eG.¹⁴ Teleologisch betrachtet soll § 35 BGB gewährleisten, dass „dem Berechtigten vorbehaltlos eingeräumte Sonderbefugnisse nicht durch Mehrheitsbeschluss wieder entzogen werden können.“¹⁵

IV. Allgemeine Mitgliedschaftsrechte mit und ohne Sonderrechtswirkung

1) Abgrenzung allgemeiner Mitgliederrechte zu Sonderrechten

„Die Mitgliedschaft ist ein Rechtsverhältnis, das zwischen dem Verein und dem Mitglied besteht und das diesem Rechte dem Verein gegenüber gewährt.“¹⁶ Den Rahmen für dieses Rechtsverhältnis bilden die Satzung und gesetzliche Regelungen.¹⁷ Bei den Rechten, die den einzelnen Mitgliedern oder ganzen Mitgliedergruppen zustehen, wird zwischen den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten und den Sonderrechten differenziert. Die allgemeinen Mitglied-

¹¹ *Mugdan*, Band I, S. 412.

¹² *Mugdan*, Band I, S. 623.

¹³ *MüKo BGB/Reuter* § 35 Rn. 3.

¹⁴ *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (26).

¹⁵ *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (33).

¹⁶ *Reichert*, Rn. 797.

¹⁷ *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn. 333.

schaftsrechte betreffen jedes Mitglied eines Vereins gleichermaßen und stehen auch allen Mitgliedern zu. Die Sonderrechte hingegen müssen in der Satzung festgelegt sein; sie stehen nur bestimmten Mitgliedern oder Mitgliedergruppen zu. Die Mitgliedschaft selbst kann nicht als Sonderrecht ausgestaltet sein.¹⁸

2) Organschaftsrechte

Die Organschaftsrechte können sowohl als allgemeine Mitgliedschaftsrechte als auch als Sonderrechte¹⁹ ausgestaltet sein und bieten dem Mitglied die Möglichkeit, sich „aktiv“ in den Verein einzubringen, womit sie die Teilnahme am Vereinsleben erleichtern. Die Einladung und Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht sind Teil der gesetzlichen Organschaftsrechte.²⁰

3) Schutzrechte

Auch die Schutzrechte können eine Sonderrechtswirkung entfalten oder als allgemeine Mitgliedschaftsrechte ausgestaltet sein.²¹ Sie sollen die Rechte der Mitglieder schützen; daher beinhalten sie zum Beispiel, dass eine Minderheit innerhalb der Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen darf. Des Weiteren muss es jedem Mitglied freistehen, aus dem Verein auszutreten, was auch explizit durch § 39 BGB geschützt wird. Zudem hat jedes Mitglied das Recht, die Ungültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch Klage feststellen zu lassen und im Falle eines Disziplinarverfahrens steht außerdem jedem Mitglied das Recht auf rechtliches Gehör zu. Zuletzt bleibt zu erwähnen, dass alle Mitglieder seitens des Vereins gleich behandelt werden müssen und der Verein seine Treuepflicht den Mitgliedern gegenüber zu wahren hat.²²

4) Wertrechte

Auch bei den Wertrechten besteht die Möglichkeit einer Ausgestaltung als Sonderrechte.²³ Sie können in zwei unterschiedlichen Formen vorliegen: Einerseits in Form von mitgliedschaftlichen Vorteilsrechten, andererseits in Form von Vermögensrechten.

Vorteilsrechte sind Rechte, die unmittelbar aus der Mitgliedschaft resultieren oder die in der Satzung ausdrücklich geregelt sind. Sie ergeben sich daraus, dass das Mitglied sich an der Verfolgung des gemeinsamen Vereinszwecks beteiligt. Beispiele für solche Vorteilsrechte

¹⁸ Reichert, Rn. 797.

¹⁹ Haas/Vogel, SpuRt 2011, 50; Palandt/Ellenberger § 35 Rn. 1; Beuthien, ZGR 2014, 24 (26).

²⁰ Reichert, Rn. 798 ff.

²¹ Haas/Vogel, SpuRt 2011, 50; Beuthien, ZGR 2014, 24 (26).

²² Reichert, Rn. 802.

²³ Haas/Vogel, SpuRt 2011, 50; Palandt/Ellenberger § 35 Rn. 1; Beuthien, ZGR 2014, 24 (26).

sind die Benutzung der Vereinsräume und sonstiger Vereinseinrichtungen, die Teilnahme an Festen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins und das Recht auf fachliche Beratung oder auf Bezug der Vereinszeitschrift, sofern eine solche vorhanden ist.

Ein kraft Gesetzes bestehendes Vermögensrecht ist der Anspruch auf den Anfall des restlichen Vereinsvermögens nach dessen Liquidation, § 45 III BGB. Die Vermögensrechte müssen von der Satzung gewährt werden. Diese kann jedoch nicht bestimmen, dass Mitglieder anteilige Rechte am Vermögen des Vereins erhalten.²⁴

5) Gläubigerrechtsähnliche Wertrechte

Gläubigerrechtsähnliche Wertrechte (auch: „gewordene Gläubigerrechte“²⁵) stehen auf einer Zwischenstufe zwischen den Mitgliedschaftsrechten und den Drittgläubigerrechten.²⁶ Sie sind Wertrechte, die zu Gläubigerrechten erstarken können. Ihre Entstehung beruht, wie bei allen Wertrechten, auf der Mitgliedschaft. Es besteht die Möglichkeit, dass sie durch den Beschluss eines Vereinsorgans²⁷ oder durch Vorliegen von in der Satzung vorgegebenen Voraussetzungen²⁸ zu Gläubigerrechten erstarken, was wiederum zur Folge hat, dass sie sich von der Mitgliedschaft lösen und somit auch übertragbar und vererblich sind.²⁹ Es bleibt dann jedoch eine Ausstrahlungswirkung der Mitgliedschaft bestehen, da das Mitglied weiterhin an die Treuepflicht zum Verein gebunden sein soll.³⁰ Vor dem Erstarken zum Gläubigerrecht bleibt das gläubigerrechtsähnliche Wertrecht ein Recht, das als Sonderrecht ausgestaltet werden kann, danach ist keine Sonderrechtswirkung mehr möglich.³¹

6) Drittgläubigerrechte

Drittgläubigerrechte entstehen, indem der Verein mit seinen Mitgliedern ein Schuldverhältnis wie mit Dritten begründet.³² Dadurch können sie auch nicht als Sonderrecht ausgestaltet sein.³³ Ein solches Schuldverhältnis entsteht beispielsweise dann, wenn Vereinsmitglieder Arbeits- oder Dienstleistungen für den Verein erbringen und zu deren Erbringung nicht durch die Satzung verpflichtet sind. Ein Beispiel für die Drittgläubigerrechte taucht häufig in Sportvereinen auf: Die Spieler eines Sportvereins müssen Mitglied des entsprechenden Vereins sein, zusätzlich werden jedoch Spieler-Arbeitsverträge mit ihnen abgeschlossen. Sodann gilt

²⁴ Reichert, Rn. 803 ff.

²⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 02. April 1980, Az. 15 U 105/79 Rn. 30.

²⁶ Reichert, Rn. 809.

²⁷ OLG Düsseldorf, Urt. v. 02. April 1980, Az. 15 U 105/79 Rn. 30.

²⁸ Reichert, Rn. 809.

²⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 02. April 1980, Az. 15 U 105/79 Rn. 30.

³⁰ Reichert, Rn. 809.

³¹ Reichert, Rn. 861.

³² Reichert, Rn. 806.

³³ Palandt/Ellenberger § 35 Rn. 2; Reichert, Rn. 860.

für die Beziehungen zwischen dem Verein und dem Mitglied der schuldrechtliche Vertrag. Des Weiteren ist es möglich, dass das Schuldverhältnis und die Mitgliedschaft verbunden sind, ohne dass die getrennte Betrachtung der schuldrechtlichen und mitgliedschaftlichen Beziehung aufgehoben wird. Beispielsweise muss ein Spieler, der einen Spieler-Arbeitsvertrag hat, diesen getrennt von der Mitgliedschaft im Verein kündigen. Die Natur der Drittgläubigerrechte bringt zudem mit sich, dass sie bei Übertragung der Mitgliedschaft nicht auf den Erwerber übergehen können.³⁴

V. Unentziehbare Mitgliedschaftsrechte

1) Absolut unentziehbare Mitgliedschaftsrechte

Unter absolut unentziehbaren Mitgliedschaftsrechten versteht man Rechte, die unter keinen Umständen entzogen werden können. Zu ihnen gehören: Das Recht, einen fehlerhaften Beschluss der Mitgliederversammlung durch Klage anzufechten, die Minderheitsrechte gem. § 37 BGB, das Austrittsrecht gem. § 39 I BGB und das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Weitere unentziehbare Mitgliedschaftsrechte können sich aus der Satzung ergeben. Bei wirtschaftlichen Vereinen kommt hierfür beispielsweise das Gewinnbezugsrecht in Betracht.³⁵

2) Relativ unentziehbare Mitgliedschaftsrechte

Relativ unentziehbare Mitgliedschaftsrechte zeichnen sich dadurch aus, dass sie nur mit der Zustimmung der unmittelbar betroffenen Mitglieder beeinträchtigt oder entzogen werden können.

Der wesentliche Inhalt einer Mitgliedschaft besteht in der gemeinsamen Verfolgung eines bestimmten Vereinszwecks. Soll dieser Zweck geändert werden, bedarf es der Zustimmung aller Vereinsmitglieder, § 33 I 2 BGB. Eben genannte Vorschrift fällt jedoch unter die Regelung des § 40 S. 1 BGB, d.h. sie ist nicht zwingend und die Satzung kann etwas anderes bestimmen. Zudem soll es den Mitgliedern im Falle einer Vereinsenspaltung möglich sein, den ursprünglichen Verein fortzuführen.

Ein besonderer Fall der relativ unentziehbaren Mitgliedschaftsrechte stellen die Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB dar, zu denen im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch nähere Infor-

³⁴ Reichert, Rn. 806 f.

³⁵ Reichert, Rn. 821 f.

mationen folgen. Des Weiteren kann die Satzung den Mitgliedern weitere unentziehbare Mitgliedschaftsrechte einräumen.³⁶

VI. Sonderrechte

1) Grundlagen

Sonderrechte sind Mitgliederrechte, die nur einzelnen Vereinsmitgliedern oder bestimmten Mitgliedergruppen gewährt werden.³⁷ Die Mitglieder dieser Gruppen müssen hierzu nicht von vornherein feststehen.³⁸ Sie erhalten durch die Sonderrechte eine bevorzugte Stellung im Verein³⁹, die ihnen entweder mehr Befugnisse einräumt als den anderen Mitgliedern oder sie von bestimmten Pflichten freistellt. Würde man diese besonderen Rechte allen Mitgliedern gewähren, so wären sie nicht mehr als Sonderrechte zu qualifizieren; sie wären dann lediglich allgemeine Mitgliedschaftsrechte.⁴⁰ Aus dem Wortlaut des § 35 BGB („Sonderrechte eines Mitglieds [...]“) lässt sich erkennen, dass die Sonderrechte an eine Mitgliedschaft im Verein gekoppelt sind.⁴¹ Grundsätzlich sind sie weder übertragbar noch vererblich; dies kann jedoch durch die Satzung abbedungen werden.⁴² Liegt keine abbedingende Regelung vor, so erlischt das Sonderrecht mit der Mitgliedschaft.⁴³ Die Sonderrechte für die Vereinsmitglieder müssen von der Satzung gewährt werden.⁴⁴ Es liegt nicht in der Befugnis des Vorstands, Sonderrechte zu verleihen.⁴⁵ Durch statutarisch verankerte Sonderrechte erhält der Begünstigte eine bevorrechtigte Stellung, die eine zulässige Ausnahme vom Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber allen anderen Mitgliedern darstellt.⁴⁶

Zu prüfen ist an dieser Stelle, wer aufgrund dieses Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz einer Satzungsänderung zustimmen muss, die nachträglich Sonderrechte gewähren soll, die nicht bereits in der Gründungssatzung enthalten waren.

Es ist hierzu erforderlich, dass alle Vereinsmitglieder bei der Gewährung eines Sonderrechts zustimmen⁴⁷, sofern alle benachteiligt werden.⁴⁸ Werden nicht alle benachteiligt, so müssen

³⁶ Reichert, Rn. 823 ff.

³⁷ Stöber/Otto, Rn. 209; jurisPK-BGB/Otto § 35 Rn. 13; Soergel/Hadding § 35 Rn. 10; Staudinger/Weick § 35 Rn. 8, 10.

³⁸ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 344.

³⁹ Reichert, Rn. 852; BeckOK-BGB/Schöpflin § 35 Rn. 3; Burhoff, Rn. 245; Palandt/Ellenberger § 35 Rn. 1.

⁴⁰ Beuthien, ZGR 2014, 24 (25).

⁴¹ BeckOK-BGB/Schöpflin § 35 BGB Rn 3; Reichert, Rn. 852 f.

⁴² Stöber/Otto, Rn. 213; Reichert Rn. 853; Soergel/Hadding § 35 Rn. 10; jurisPK-BGB/Otto § 35 Rn. 12.

⁴³ Reichert, Rn. 853.

⁴⁴ Burhoff, Rn. 248; Reichert, Rn. 853; Palandt/Ellenberger § 35 Rn. 1; jurisPK-BGB/Otto § 35 Rn. 8.

⁴⁵ Beuthien, ZGR 2014, 24 (25).

⁴⁶ Reichert, Rn. 852.

⁴⁷ BeckOK-BGB/Schöpflin § 35 Rn 5; Stöber/Otto, Rn. 209.

⁴⁸ Reichert, Rn. 865; Soergel/Hadding § 35 Rn. 9.

nur diejenigen Mitglieder zustimmen, die von der Benachteiligung betroffen sind.⁴⁹ Gleiches gilt auch, wenn das Sonderrecht aus wichtigem Grund entzogen wurde.⁵⁰

Etwas anderes gilt, wenn die Gründungssatzung die Schaffung und Gewährung von Sonderrechten durch satzungsändernden Mehrheitsbeschluss erlaubt hat.⁵¹ Schon dadurch, dass alle (benachteiligten) Mitglieder zustimmen müssen, sollen Sonderrechte gerechtfertigt sein und bedürfen daher keiner sachlichen Rechtfertigung mehr.⁵² Grundsätzlich können Sonderrechte auch nur durch Satzungsänderungen wieder entzogen werden, da sie aufgrund der Satzung überhaupt erst bestehen.⁵³ Eine solche Satzungsänderung kann nur durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden. Der Wortlaut des § 35 BGB „durch Beschluss“ kommt also erst zum Tragen, wenn eine Handlung in Form einer Beschlussfassung vorgenommen wird und sich dadurch ein Umstand ergibt, der der tatsächlichen Ausübung der Sonderrechte entgegensteht.⁵⁴ Aufgrund der Tatsache, dass ein satzungsändernder Beschluss mit dem Ziel, Sonderrechte zu entziehen, wieder zur Gleichheit unter allen Mitgliedern führt, soll es hier ausreichend sein, wenn die nicht-sonderberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit, die gem. § 33 I Hs. 1 BGB für Satzungsänderungen gefordert wird, zustimmen. Daneben müssen gem. § 35 BGB außerdem auch alle Sonderrechtsinhaber zustimmen.⁵⁵

Nicht notwendig ist es hingegen, dass ein Sonderrecht in der Satzung explizit als solches bezeichnet wird.⁵⁶ Nicht von den Sonderrechten erfasst sind die Vereinsmitgliedschaft selbst⁵⁷ und das Recht auf Gleichbehandlung der einzelnen Mitglieder. Letzteres stellt lediglich ein allgemeines Mitgliedschaftsrecht dar.⁵⁸

2) Auslegung der Satzung

Oftmals gilt es zunächst festzustellen, ob ein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB vorliegt. Merkmal eines jeden Sonderrechts ist nicht etwa, dass es nicht ohne Zustimmung des Betroffenen Mitglieds entzogen werden kann. Vielmehr muss man sich fragen, ob das in Frage stehende Recht allen Vereinsmitgliedern zusteht oder nicht.⁵⁹ Fraglich ist oft, ob es sich tatsächlich um ein Sonderrecht handelt oder ob nur eine zeitweise Privilegierung vorliegt, die

⁴⁹ Soergel/Hadding § 35 Rn. 9.

⁵⁰ Beuthien, ZGR 2014, 24 (37).

⁵¹ Reichert, Rn. 865.

⁵² Beuthien, ZGR 2014, 24 (36).

⁵³ Beuthien, ZGR 2014, 24 (37).

⁵⁴ Beuthien, ZGR 2014, 24 (35).

⁵⁵ Beuthien, ZGR 2014, 24 (37).

⁵⁶ Haas/Vogel, SpuRt 2011, 50.

⁵⁷ Reichert, Rn. 859.

⁵⁸ Reichert, Rn. 857.

⁵⁹ Beuthien, ZGR 2014, 24 (29).

jederzeit revidiert werden kann.⁶⁰ Dies ist durch Auslegung⁶¹ nach §§ 133, 157 BGB festzustellen, die nach objektiven Kriterien vorzunehmen ist. Eine große Bedeutung bei der Auslegung wird dem Wortlaut der Satzung zugebilligt. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob eine Sonderrechtsstellung ersichtlich ist, die über die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte hinausgehen soll. Es ist auch möglich, dass der Verleihung eines Sonderrechts bestimmte besondere und dauerhafte Merkmale, Eigenschaften oder Kompetenzen des Mitglieds zugrunde liegen. Das lässt wiederum darauf schließen, dass dem Betroffenen das Recht ebenso dauerhaft und somit auch unentziehbar zustehen soll.⁶²

3) Eingriff in Sonderrechte

In die Sonderrechte darf grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds eingegriffen werden. Dies gilt auch insoweit, dass eine Änderung der Satzung eines Vereins die Sonderrechte nicht beeinträchtigen darf. Es gilt deshalb zu klären, wann eine solche Beeinträchtigung vorliegt, wie eine Zustimmung zu dieser zu erfolgen hat und ob Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis möglich sind.

a) Beeinträchtigung von Sonderrechten

„Die zustimmungspflichtige Beeinträchtigung des Sonderrechts umfasst alle Maßnahmen, die sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit negativ auf die Position des Sonderrechtinhabers auswirken.“⁶³ Aus der Beeinträchtigung muss sich nicht zwangsläufig eine unmittelbare Folge ergeben; eine mittelbare Beeinträchtigung genügt bereits.⁶⁴ Etwas anderes gilt, wenn die beeinträchtigende Wirkung der Maßnahme nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden konnte.⁶⁵ Die Beeinträchtigung kann erfolgen, indem das Sonderrecht oder dessen Ausübung beschränkt oder völlig beseitigt wird (rechtliche Beeinträchtigung) oder indem dem Sonderrecht widersprechende Tatsachen geschaffen werden (tatsächliche Beeinträchtigung).⁶⁶ Als Beispiele für Beeinträchtigungen sind folgende Fälle denkbar: Ein Gremium im Verein wird abgeschafft, für das dem Sonderberechtigten der Vorsitz zustünde, oder dem Sonderberechtigten steht ein Benennungsrecht für ein Organ zu und dieses Benennungsrecht wird durch die Wahl des Organs von der Mitgliederversammlung umgangen. Bei Umstrukturierungen im Verein kommt es immer wieder zu Um- oder Neuordnungen der Mitglieder-

⁶⁰ *Haas/Vogel*, SpuRt 2011, 50 (51).

⁶¹ *jurisPK-BGB/Otto* § 35 Rn. 8; *Palandt/Ellenberger* § 35 Rn. 1; *BeckOK-BGB/Schöpflin* § 35 Rn. 5; *Reichert* Rn. 854.

⁶² *Haas/Vogel*, SpuRt 2011, 50 (51).

⁶³ *MüKo BGB/Reuter* § 35 Rn. 9.

⁶⁴ *BeckOK-BGB/Schöpflin* § 35 Rn. 8.

⁶⁵ *MüKo BGB/Reuter* § 35 Rn. 9.

⁶⁶ *Soergel/Hadding* § 35 Rn. 16.

rechte. Dadurch werden oftmals auch die Sonderrechte zumindest mittelbar beeinträchtigt.⁶⁷ Hierfür bedarf es dann der Zustimmung des Betroffenen.

b) Zustimmungserfordernis

Diese eben angesprochene und zwingend erforderliche Zustimmung kann entweder ausdrücklich oder konkludent erfolgen; sie kann auch außerhalb der Mitgliederversammlung erklärt werden und bedarf zudem keiner vorgeschriebenen Form (vgl. § 182 II BGB).⁶⁸ Etwas anderes gilt, wenn die Vereinssatzung eine bestimmte Form vorschreibt. Dem Mitglied steht es außerdem frei, die Zustimmung vorher als Einwilligung im Sinne des § 183 BGB oder nachträglich als Genehmigung im Sinne des § 184 BGB zu erteilen.⁶⁹ Ist nicht nur ein einzelnes Mitglied vom Sonderrecht betroffen, sondern eine ganze Gruppe von Mitgliedern, so muss jedes einzelne Mitglied dieser Gruppe der Beeinträchtigung zustimmen. Es genügt nicht, wenn die Mehrheit der Gruppe zustimmt.⁷⁰

c) Denkbare Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis

Als Ausnahme von der Erforderlichkeit der Zustimmung des betroffenen Mitglieds ist eine teleologische Reduktion denkbar, die die Notwendigkeit einer Zustimmung ausnahmsweise entfallen lassen kann. Unter welchen Umständen dies möglich sein soll, ist jedoch umstritten.⁷¹ Die teleologische Reduktion soll zudem nur dann in Betracht kommen, wenn sich das Sonderrecht auf eine Organstellung, wie zum Beispiel das Vorstandsamt, bezieht.⁷²

Eine Meinung hält es für angemessen, eine Änderung des Sonderrechts auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds zuzulassen, wenn der Verein durch das Sonderrecht in seinem Bestand gefährdet ist oder wenn das Sonderrecht missbräuchlich in Anspruch genommen werden könnte.⁷³

Nach einer zweiten Ansicht ist die Beeinträchtigung oder Entziehung eines Sonderrechts ohne Zustimmung möglich, wenn sie sowohl auf einer Satzungsänderung beruht als auch durch einen „wichtigen Grund“ gerechtfertigt werden kann.⁷⁴ Begründet wird diese Ausnahme damit, dass sie im Vergleich zu einem Ausschluss aus dem Verein, der ansonsten womöglich

⁶⁷ Haas/Vogel, SpuRt 2011, 50 (52).

⁶⁸ BeckOK-BGB/Schöpflin § 35 Rn. 9.

⁶⁹ Reichert, Rn. 875; BeckOK-BGB/Schöpflin § 35 Rn. 9.

⁷⁰ Soergel/Hadding § 35 Rn. 17.

⁷¹ Haas/Vogel, SpuRt 2011, 50 (52).

⁷² Soergel/Hadding § 35 Rn. 18.

⁷³ Haas/Vogel, SpuRt 2011, 50 (52).

⁷⁴ Staudinger/Weick § 35 BGB Rn. 21.

erforderlich werden würde, regelmäßig das mildere Mittel darstelle.⁷⁵ Die Vertreter dieser Ansicht sind außerdem der Meinung, dass es möglich sei, die einzelnen Bestandteile der Satzung, aus denen sich die Sonderrechte ergeben, zu ändern, da nur das unmittelbare Antasten der Sonderrechte von § 35 BGB geschützt sei. Was hierbei jedoch nicht beachtet wird, ist die Tatsache, dass vorbehaltlos gewährte Sonderrechte gerade dafür geschaffen wurden, dass sie unantastbar sind.⁷⁶

Einer dritten Ansicht zufolge ist eine generelle Beschränkung des Zustimmungserfordernisses „aus wichtigem Grund“ zu weit gefasst. Der Grund hierfür liegt darin, dass ein Sonderrecht stärker geschützt sein soll als ein bloßes Dauerschuldverhältnis, das bei Vorliegen eines wichtigen Grundes immer gekündigt werden kann.⁷⁷ Ein wichtiger Grund ist außerdem nur dann ausreichend, wenn die Abberufung eines Organmitglieds aus wichtigem Grund betroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn insoweit ein Sonderrecht vorliegt.⁷⁸ Ein bezüglich der Organstellung gewährtes Sonderrecht muss aus wichtigem Grund entzogen werden können, da sonst das in § 27 II BGB verankerte Abberufungsrecht umgangen werden würde. Dieses gilt für andere Organe als den Vorstand entsprechend.⁷⁹ Als einzig denkbarer wichtiger Grund für die Beeinträchtigung eines Sonderrechts bezüglich einer Organstellung kommt nur der Fall in Betracht, dass die Erreichung des Vereinszwecks derart gefährdet ist, dass dies für den Verein unzumutbar ist.⁸⁰ In den anderen Fällen, in denen eine unzumutbare Belastung des Vereins auftreten könnte, muss nach dieser Ansicht auf den außerordentlichen Ausschluss des sonderberechtigten Mitglieds zurückgegriffen werden.⁸¹

Vorzugswürdig ist letztere Ansicht, wonach nur im Falle des § 27 II BGB ein wichtiger Grund vorliegen kann und alle anderen Fälle durch außerordentlichen Ausschluss des sonderberechtigten Mitglieds aus dem Verein gelöst werden sollten. Zu begründen ist dies damit, dass in den Fällen der anderen Ansichten keine teleologische Reduktion vorliegt und somit eine abbedingende Regelung für § 35 BGB geschaffen werden würde, was jedoch § 40 S. 1 BGB zufolge nicht zulässig ist. Es ist zudem auch nicht zulässig, Sonderrechte nicht als solche zu bezeichnen und auf diese Weise von § 40 S. 1 BGB auszunehmen.⁸² In diesem Fall gelten die Regeln über die Auslegung der Satzung eines Vereins (s. S. 8), wodurch die

⁷⁵ *Haas/Vogel*, SpuRt 2011, 50 (52).

⁷⁶ *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (31).

⁷⁷ *Reichert*, Rn. 880.

⁷⁸ *BeckOK-BGB/Schöpflin* § 35 Rn. 9.

⁷⁹ *Reichert*, Rn. 882.

⁸⁰ *Haas/Vogel*, SpuRt 2011, 50 (52).

⁸¹ *MüKo BGB/Reuter* § 35 Rn. 10.

⁸² *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (31).

unter einer anderen Bezeichnung aufgeführten Sonderrechte wiederum als solche zu qualifizieren wären.

d) „Zustimmungspflichten“

Bevor eine teleologische Reduktion anzunehmen ist, ist es außerdem denkbar, dass eine „Pflicht“ zur Zustimmung vorliegt. Diese könnte zum einen in einer Treue- und Förderpflicht liegen, bei der die Mitglieder den Verein vor allem nach außen hin fördern und unterstützen sollen; zum anderen kommt eine „Zustimmungspflicht“ in Form des Verbots des Rechtsmissbrauchs in Betracht, die den Bereich betrifft, in dem der Sonderrechtsinhaber agiert. Beide sind Pflichten, die als Korrektive innerhalb des Vereins- und Verbandsrecht allgemein anerkannt sind. Daher ist ihre Anwendung auch vorrangig vor der teleologischen Reduktion in Betracht zu ziehen.⁸³

aa) Treue- und Förderpflicht

Die Treuepflicht unterliegt keiner gesetzlichen Regelung. Trotzdem soll sie den Verein intensiver stärken als der Grundsatz von Treu und Glauben, der sich aus § 242 BGB ableiten lässt.⁸⁴ Durch die Umstände des Einzelfalles wird bestimmt, ob und inwieweit eine Treuepflicht eines Mitglieds besteht. Hierbei spielen vor allem die persönliche Verbundenheit des Mitglieds mit dem Verein und die Dauer der Mitgliedschaft eine Rolle.⁸⁵ Primär gilt, dass kein Mitglied etwas tun darf, was sich gegen den Vereinszweck richtet oder diesem schadet.⁸⁶ Nicht erfasst von Verstößen gegen die Treuepflicht ist eine bloße Kritik an der Vereinspolitik oder den -organen.⁸⁷ Ob ein Verstoß gegen die Treuepflicht vorliegt, ist festzustellen, indem die gegenseitigen Interessen abgewogen werden. Hierbei ist insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.⁸⁸ Verletzt ein Mitglied die Treuepflicht, so kann der Verein das Mitglied entweder ausschließen oder ihm eine Vereinsstrafe auferlegen. Des Weiteren kann der Verein Schadensersatz fordern, wenn ihm beispielsweise Mitgliedsbeiträge durch den Verstoß entgehen. Unklar in der Rechtsprechung ist, ob der Verein einen Unterlassungsanspruch gegen das Mitglied haben kann, in der Literatur wird dies jedoch mittlerweile weitestgehend bejaht.⁸⁹

Durch die Förderpflicht soll das Mitglied dazu bewegt werden, den Verein bei nötigen Änderungen der Satzung, die auf sich ändernden Verhältnissen beruhen, zu unterstützen, soweit

⁸³ Haas/Vogel, SpuRt 2011, 50 (53).

⁸⁴ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 348.

⁸⁵ Reichert, Rn. 966; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 348.

⁸⁶ Reichert, Rn. 962.

⁸⁷ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 348.

⁸⁸ Reichert, Rn. 967.

⁸⁹ Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 348.

dies zumutbar ist.⁹⁰ Die Anforderungen, die an die Entstehung einer solchen Zustimmungspflicht gestellt werden, sind allerdings sehr hoch, weshalb der Grundsatz der Treue- und Förderpflicht sehr restriktiv anzuwenden ist.⁹¹

bb) Verbot des Rechtsmissbrauchs

Der zweite Grundsatz ergibt sich aus dem Verbot des Rechtsmissbrauchs. Wurde von einem Sonderrecht längere Zeit kein Gebrauch gemacht und wird es dann doch wieder genutzt, so kann es naheliegend sein, dass der Gebrauch rechtsmissbräuchlich ist. Das Sonderrecht stellt dann möglicherweise eine nur noch formal bestehende Rechtsposition dar, die nicht zugunsten der Vereins genutzt wird, sondern nur, um den persönlichen Willen des Sonderrechtsinhabers auf Kosten des Vereins durchzusetzen. Dies kann zu einem Schaden für den Verein führen. Liegt etwa beispielsweise ein Benennungsrecht für die Besetzung eines Vereinsorgans vor und es wird längere Zeit nicht in Anspruch genommen, so kann dieses Sonderrecht möglicherweise als verwirkt betrachtet werden. Auch hier sind, genau wie bei der Treue- und Förderpflicht, die Anforderungen sehr hoch, weshalb auch von diesem Grundsatz eher restriktiv Gebrauch zu machen ist.⁹²

e) Rechtsfolgen bei fehlender Zustimmung

Wird seitens der Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst, der ein sonderberechtigendes Recht ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds beeinträchtigt, so ist dieser nichtig.⁹³ Das Mitglied hat jedoch die Möglichkeit, den Beschluss nachträglich im Sinne des § 184 BGB zu genehmigen.⁹⁴ Bis dies geschieht, ist der Beschluss schwebend unwirksam. Macht das Mitglied keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Genehmigung oder verweigert es die Zustimmung, so ist der Beschluss endgültig unwirksam.⁹⁵

Liegt eine tatsächliche Beeinträchtigung vor und hat das Mitglied aufgrund dessen bereits einen Schaden erlitten, so kann der Verein zum Schadensersatz entweder nach § 280 I BGB oder nach § 823 I BGB und § 31 BGB verpflichtet werden.⁹⁶ Des Weiteren besteht für das Mitglied prozessual die Möglichkeit, Klage auf Feststellung des Fortbestehens des Sonderrechts nach § 256 I ZPO zu erheben.⁹⁷ Der Verein hat hingegen das Recht, Klage auf Feststel-

⁹⁰ Reichert, Rn. 970.

⁹¹ Haas/Vogel, SpuRt 2011, 50 (53).

⁹² Haas/Vogel, SpuRt 2011, 50 (53).

⁹³ Staudinger/Weick § 35 BGB, Rn. 23.

⁹⁴ Reichert, Rn. 875.

⁹⁵ Soergel/Hadding § 35 Rn. 19.

⁹⁶ JurisPK-BGB/Otto § 35 Rn. 18; BeckOK-BGB/Schöpflin § 35 Rn. 10; Soergel/Hadding § 35 Rn. 19; Burhoff, Rn. 248; Palandt/Ellenberger § 35 Rn. 5.

⁹⁷ Reichert Rn. 884; Staudinger/Weick § 35 Rn. 23; BeckOK-BGB/Schöpflin § 35 Rn. 10.

lung des Nichtbestehens eines Sonderrechts zu erheben.⁹⁸ Das Feststellungsinteresse ist nicht gegeben, wenn es an einer verbindlichen Entscheidung des Vereins fehlt. Droht eine tatsächliche Beeinträchtigung, so kann das Mitglied auf Unterlassung klagen.⁹⁹

4) Verzichtsmöglichkeit, Entziehbarkeit und unter Vorbehalt gewährte Sonderrechte

a) Verzichtsmöglichkeit

Es ist – wie oben bereits erwähnt – nicht zwingend notwendig, dass die Satzung Sonderrechte vorsieht. Sie kann auch ganz ohne solche ausgestaltet sein. Daran ist auch erkennbar, dass das Hauptmerkmal der Sonderrechte darin besteht, dass sie nicht allen Mitgliedern gleichermaßen zustehen.¹⁰⁰ Zu begründen ist dies damit, dass es Rechte für Vereinsmitglieder gibt, die gem. § 40 S. 1 BGB zwingend und somit auch unentziehbar sind. Folglich ist nicht jedes unentziehbare Recht automatisch auch ein Sonderrecht.

b) Entziehbarkeit von Sonderrechten

Vorherrschend ist ein enger Sonderrechtsbegriff, der den Anschein erweckt, dass Sonderrechte zwangsläufig unentziehbar sein müssten. Was hierbei jedoch mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz vernachlässigt wird, ist die Tatsache, dass dieser durch entziehbare Sonderrechte weniger tangiert werden würde als durch unentziehbare, da diese eben nur mit dem Willen des Begünstigten entzogen werden können.¹⁰¹ Daher würde es bei entziehbaren Sonderrechten leichter fallen, die Gleichbehandlung aller Mitglieder wieder herzustellen.

c) Unter Vorbehalt gewährte Sonderrechte

Selbst ein vorbehaltlos gewährtes Sonderrecht ist abhängig von bestimmten Faktoren, wie zum Beispiel von bestimmten Eigenschaften des Inhabers oder dessen Mitgliedschaft im Verein. Daher muss es im Umkehrschluss auch möglich sein, ein Sonderrecht unter einen Widerrufsvorbehalt zu stellen.¹⁰² Eine weitere Begründung dafür kann darin gesehen werden, dass der Sonderrechtsinhaber auf das Sonderrecht nachträglich verzichten darf, wenn er dieses nicht mehr ausüben will oder kann. Aufgrund dessen soll er auch schon von vornherein befugt sein, dem Entzug zuzustimmen und das Sonderrecht unter einen Vorbehalt stellen zu lassen.¹⁰³ Ob ein Sonderrecht mit oder ohne Vorbehalt gewährt wird, hängt einzig davon ab, was die Satzung diesbezüglich bestimmt. Daher ist auf den Inhalt des § 35 BGB, dass ein Sonder-

⁹⁸ Staudinger/*Weick* § 35 BGB Rn. 23.

⁹⁹ Soergel/*Hadding* § 35 Rn. 20.

¹⁰⁰ *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (29).

¹⁰¹ *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (29).

¹⁰² *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (30).

¹⁰³ *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (33).

recht nicht ohne Zustimmung des Betroffenen durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden darf, auch der allgemein gültige schuldvertragliche Grundsatz „pacta sunt servanda“ anwendbar. Es wird organisationsvertraglich geregelt, ob ein Sonderrecht unter Vorbehalt steht oder nicht und an diese Regelung müssen sich beide Parteien halten. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet wäre die Vorschrift des § 35 BGB nicht unbedingt im Gesetz erforderlich gewesen¹⁰⁴; sie dient jedoch der Klarstellung des oben Genannten und ist zudem ein Hinweis auf die Existenz von Sonderrechten.

5) Sonderpflichten

§ 35 BGB kann nicht nur bestimmte Vereinsmitglieder privilegieren, er kann auch als Begründung für etwaige Nachteile einzelner Mitglieder(-gruppen) herangezogen werden. Diese Nachteile werden als Sonderpflichten bezeichnet.¹⁰⁵ Sie stellen eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar und sind somit ohne rechtfertigende Begründung.¹⁰⁶ Aufgrund dessen müssen sie, genau wie die Sonderrechte, in der Satzung verankert sein.¹⁰⁷ Bezüglich der Sonderpflichten ist ein „Erst-Recht-Schluss“ zu ziehen, da Sonderrechte ein Mitglied bevorzugen sollen und einer Zustimmung des Mitglieds bedürfen. Sonderpflichten hingegen sollen ein Mitglied sogar benachteiligen können, wofür wiederum erst recht die Zustimmung des Mitglieds erforderlich sein muss.¹⁰⁸ Auch für die Aufhebung von Sonderpflichten ist eine Zustimmung des Betroffenen erforderlich. Dies beruht auf der Tatsache, dass der Erwerb von Rechtsvorteilen im Zivilrecht grundsätzlich das Einverständnis des Betroffenen erfordert.¹⁰⁹ Als Sonderpflicht kommt jede Verpflichtung in Betracht, die einem Mitglied über die allgemeinen Mitgliedschaftspflichten hinaus auferlegt wird.¹¹⁰ Als Beispiel für eine Sonderpflicht ist insbesondere ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu nennen. Sonderpflichten sind an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden und können, falls die Mitgliedschaft übertragbar ist, mit dieser auf den Erwerber übergehen. Dies gilt jedoch nur für Sonderpflichten, die keine höchstpersönlichen sind. Ob es sich um eine höchstpersönliche Sonderpflicht handelt, muss in der Satzung klar geregelt sein.¹¹¹

¹⁰⁴ *Beuthien*, ZGR 2014, 24 (31).

¹⁰⁵ *Soergel/Hadding* § 35 Rn. 21.

¹⁰⁶ *JurisPK-BGB/Otto* § 35 Rn. 17.

¹⁰⁷ *Reichert*, Rn. 953.

¹⁰⁸ *Soergel/Hadding* § 35 Rn. 21.

¹⁰⁹ *MüKo BGB/Reuter* § 35 Rn. 12.

¹¹⁰ *Soergel/Hadding* § 35 Rn. 21.

¹¹¹ *Reichert*, Rn. 953.

VII. Fazit

Zusammenfassend ist zu sagen, dass bereits die Definition des Begriffs der Sonderrechte schon vor dem Inkrafttreten des BGB eine Hürde darstellt, die bis heute nicht überwunden ist. Betrachtet man die einzelnen Mitgliedschaftsrechte, die sich in einem Verein ergeben können, stellt man fest, dass die Organschaftsrechte, die Schutzrechte und die Wertrechte eine Sonderrechtswirkung entfalten können, die Drittgläubigerrechte hingegen nicht. Erstgenannte können auch als allgemeine Mitgliedschaftsrechte ausgestaltet sein. Letztlich muss dies jedoch in der Satzung geregelt sein. Die Drittgläubigerrechte, durch die das Mitglied Vertragsbeziehungen zum Verein aufnimmt, können hingegen keinen Sonderrechtscharakter haben, da Sonderrechte keine vertraglichen Beziehungen, sondern eine Mitgliedschaft des Betroffenen im Verein voraussetzen.

Die in § 35 BGB geregelten Sonderrechte gehören zur Gruppe der relativ unentziehbaren Mitgliedschaftsrechte. Diese können nur mit Zustimmung des Betroffenen entzogen werden. Sonderrechte bedürfen einer statutarischen Grundlage. Sie können in den Gleichbehandlungsgrundsatz eingreifen, da die sonderberechtigten Mitglieder eine bevorzugte Stellung im Verein einnehmen. Um festzustellen, ob tatsächlich ein Sonderrecht besteht, ist die Auslegung der Satzung notwendig.

Es kann des Weiteren zu Beeinträchtigungen der Sonderrechte kommen. Wie bereits erwähnt, ist hierfür die Zustimmung des Mitglieds nötig. Es gibt jedoch auch Ausnahmefälle, in denen das Erfordernis der Zustimmung entfallen kann oder eine etwaige „Zustimmungspflicht“ bestehen soll. Dies soll jedoch nur unter strengen Voraussetzungen möglich sein, was dazu führt, dass es sehr umstritten ist, worin diese Voraussetzungen bestehen sollen. Aus einem Verstoß gegen die Regelung des Zustimmungserfordernisses können sich regelmäßig Rechtsfolgen bis hin zum Schadensersatz für den Verein ergeben.

Letztlich bleibt zu erwähnen, dass es nicht zwingend notwendig ist, dass die Satzung Sonderrechte vorsieht und dass es auch möglich sein soll, diese unter einen Vorbehalt zu stellen.

Neben den Sonderrechten können sich auch Sonderpflichten für ein Mitglied ergeben, welche diesem zusätzliche Pflichten im Verein auferlegen. Hierfür ist, genau wie bei den bevorzugenden Sonderrechten, eine Zustimmung des betroffenen Mitglieds erforderlich.

Ort, Datum: _____ *Unterschrift:* _____